

# **FRIEDHOFSORDNUNG**

der Gemeinde Friedewald (Kerngemeinde)  
- Landkreis Hersfeld-Rotenburg -

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.12.1964 (GVBl. 1 S. 225), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Friedewald in der Sitzung am 23. September 1987 für den Friedhof der Kerngemeinde Friedewald folgende Satzung (Friedhofsordnung) beschlossen:

## **I. EIGENTUM, VERWALTUNG, ZWECKBESTIMMUNG**

### **§ 1**

Der Friedhof des Ortsteils Friedewald

Flur 9, Flurstück 131/69

Flur 9, Flurstück 132/70

Flur 9, Flurstück 133/71

Flur 8, Flurstück 63/2

Flur 8, Flurstück 42

befindet sich im Eigentum der pol. Gemeinde Friedewald.

### **§ 2**

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt der Gemeindeverwaltung, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

### **§ 3**

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
  1. bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Friedewald waren oder
  2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
  3. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind, soweit sie nicht auf einen anderen Friedhof überführt werden.
- (3) Für die Bestattung anderer Personen bedarf es einer besonderen Genehmigung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Genehmigung besteht nicht.

## **II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

### **§ 4**

Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch öffentliche Bekanntmachung im "Mitteilungsblatt für die Gemeinde Friedewald, Landkreis Hersfeld-Rotenburg" und durch Anschlag an der Friedhofskapelle

bzw. den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

## § 5

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.  
Den Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs,
  1. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
  2. Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen, sowie Fahrzeuge abzustellen, wenn dies von der Friedhofsverwaltung nicht besonders genehmigt worden ist.
  3. Waren und gewerbliche Leistungen anzubieten;
  4. Druckschriften zu verteilen;
  5. sich als unbeteiligte Zuschauer bei Bestattungsfeierlichkeiten aufzuhalten;
  6. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen;
  7. Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen;
  8. das Lärmen;
  9. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
- (3) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung. Sie sind mindestens 1 Woche vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

## § 6

- (1) Die Ausführungen gewerblicher Arbeiten, soweit sie nicht im Auftrage der Friedhofsverwaltung oder durch Friedhofspersonal ausgeführt werden, ist nur solchen Gärtnern, Bildhauern, Steinmetzen und sonstigen Handwerkern und Gewerbetreibenden gestattet, die im Besitz einer von der Friedhofsverwaltung ausgestellten Zulassungskarte sind. Die Karte ist bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Zulassungskarte aus wichtigem Grund, insbesondere bei nachgewiesenen Verstößen gegen die Friedhofsordnung sowie bei Gewerbetreibenden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht als unzuverlässig anzusehen sind, ohne Rückerstattung der für die Ausstellung entrichteten Gebühren zu entziehen.
- (3) Soweit es zur Durchführung der übertragenen Arbeiten erforderlich ist, können Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende die Wege mit geeigneten Fahrzeugen befahren.

### **III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

#### **§ 7**

- (1) Die Anmeldung des Sterbefalles beim Standesamt ist der Friedhofsverwaltung nachzuweisen, die den Zeitpunkt der Beisetzung im Benehmen mit den Geistlichen festsetzt. Die Bestattung bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Gemeindevorstandes.
- (2) Wird eine Bestattung in eine vorher erworbene Wahlgrabstätte verlangt, so ist dies bei der Anmeldung unter Vorlage des Grabstättenausweises zu beantragen. Wenn das Nutzungsrecht nicht eindeutig feststeht, kann die Friedhofsverwaltung die Beisetzung unter Vorbehalt der späteren Umbettung auf Kosten des Antragstellers zulassen.

#### **§ 8**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschaucheines, in die Leichenhalle gebracht werden.
- (3) Die Leichen sind in verschlossenen Särgen einzuliefern. Die Säрге dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder schwervergänglichen Stoffen hergestellt werden.
- (4) Die Säрге werden spätestens 1/4 Stunde vor der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

#### **§ 9**

- (1) Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben oder geöffnet oder geschlossen.
- (2) Die Gräber müssen so tief ausgehoben werden, dass nach Einstellen des Sarges der Abstand zwischen Sargoberkante und Erdoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 1,00 m beträgt.
- (3) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt 30 Jahre.

## **IV. GRABSTÄTTEN**

### **§ 10**

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a) Reihengräber
  - b) Urnenreihengräber
  - c) Wahlgräber
  - d) Urnenwahlgräber
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

### **§ 11**

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Gemeinde.
- (2) Rechte Dritter an den Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Zwischenregelungen treffen.

### **§ 12**

- (1) In jedem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

### **§ 13**

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Die Grabmäler und ihr Zubehör sind umzusetzen.

## **A) Reihengräber**

### **§ 14**

- (1) Reihengräber sind im allgemeinen Gräber, die für die Dauer der Ruhefrist (§ 9 Abs. 3) abgegeben werden.
- (2) Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig. Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhefrist nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

## **§ 15**

(1) Es werden eingerichtet:

Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener aller Altersklassen.

(2) Die Reihengräber haben folgende Maße:

Länge	2,35 m
Breite	0,90 m
Abstand mindestens	0,40 m.

## **§ 16**

Reihengräber sind spätestens 3 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Die Frist kann aus wichtigen Gründen verlängert werden. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind die Gräber entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofsordnung instand zu halten. Geschieht dies nicht, so können die Gräber nach Ablauf einer angemessenen Frist eingeebnet werden.

## **§ 17**

(1) Über die Wiederbelegung von Reihengräbern, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(2) Die beabsichtigte Wiederbelegung wird 6 Monate vor der Abräumung bekanntgegeben.

## **B) Wahlgräber**

### **§ 18**

(1) Wahlgräber sind Grabstätten, deren Nutzung dem Berechtigten und seinen Angehörigen für die Dauer der Nutzungszeit vorbehalten ist. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab besteht kein Rechtsanspruch. Wahlgräber können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden.

(2) Es werden ein- und zweistellige Wahlgräber abgegeben. In jeder Grabstelle ist während der Dauer der Nutzungszeit nur eine Bestattung zulässig.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie, im Falle des Erwerbs eines zweistelligen Wahlgrabes, das Recht auf Beisetzung seines verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:

1. Ehegatten,
2. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
3. die Ehegatten der unter Abs. 3 Ziff. 2 bezeichneten Personen.

Die vor beschriebenen Angehörigen (Ziffer 1 - 3) können das Nutzungsrecht an einem zweistelligen Wahlgrab erwerben, wenn sie selbst zum Zeitpunkt des Todesfalles mindestens das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Der Nutzungsberechtigte hat ferner das Recht auf Gestaltung und Pflege der Grabstätte nach Maßgabe der Vorschriften dieser Friedhofsordnung.
- (5) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 18 Abs. 3 übertragen werden.
- (6) Der Erwerber eines Wahlgrabes soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem in § 18 Abs. 3 aufgeführten Personenkreis zu ernennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in der in § 18 Abs. 3 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.
- (7) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in der in § 18 Abs. 3 genannten Reihenfolge über.

## **§ 19**

Das Nutzungsrecht wird gegen Zahlung der in der Gebührenordnung zu dieser Friedhofsordnung festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt, die den Nutzungsberechtigten bezeichnet.

## **§ 20**

- (1) Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann aufgrund besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht, mit Ausnahme der Verlängerung der Nutzungszeit für ein nicht vollbelegtes Wahlgrab, nicht.
- (3) Das Recht auf Beisetzung in einem Wahlgrab läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung erneut erworben worden ist.

## **§ 21**

Wahlgräber sind spätestens 3 Monate nach einer Beisetzung würdig herzurichten und für die Dauer der Nutzungszeit entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofsordnung instandzuhalten. Die Frist zur Herrichtung nach einer Beisetzung kann aus wichtigen Gründen verlängert werden. Die Verpflichtung zur Herrichtung und Instandhaltung der Wahlgrabstätte obliegt dem Nutzungsberechtigten. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so kann das Nutzungsrecht entzogen werden. Der Nutzungsberechtigte ist vorher zweimal schriftlich aufzufordern, innerhalb angemessener Frist seinen Verpflichtungen nachzukommen. Dabei ist auf die Möglichkeit des Rechtsentzugs hinzuweisen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, so können die zweimaligen Aufforderungen durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgen.

## § 22

Jede Grabstelle eines Wahlgrabes hat folgende Maße:

Länge	2,10 Meter
Breite	0,90 Meter
Abstand mindestens	0,40 Meter.

## § 23

Wahlgräber können nur an den planmäßig vorgesehenen Stellen errichtet werden.

### C) Aschenbeisetzungen

## § 24

Aschenreste können beigesetzt werden in:

1. Reihengräbern für Erdbestattungen,
2. Wahlgräbern für Erdbestattungen,
3. Urnenreihengräbern,
4. Urnenwahlgräbern, und zwar

in Reihengräbern für Erdbestattungen	2 Aschenurnen
in Wahlgräbern für Erdbestattungen	2 Aschenurnen
in Urnenreihengräbern bis zu	4 Aschenurnen
in Urnenwahlgräbern bis zu	4 Aschenurnen.
5. Anonymes Urnengrabfeld  
Friedhof Kerngemeinde, Flur 9, Flurstück 133/71

## § 25

- (1) Die Aschenurnen können nur unterirdisch beigesetzt werden.
- (2) Die Urnen werden in einer Tiefe von 0,50 Meter beigesetzt.
- (3) Urnengräber haben folgende Maße:

Länge	0,85 Meter
Breite	0,90 Meter
Abstand	0,40 Meter.

## § 26

Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechts ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

## § 27

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgräber gelten für Urnengräber entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen über Aschenbeisetzungen nichts Abweichendes ergibt.

## V. GRABMALE UND EINFRIEDUNGEN UND SONSTIGE GRAB AUSSTATTUNGEN

### § 28

- (1) Auf dem Friedhof werden in gleichwertiger Lage Grabfelder mit und Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Auf dem Friedhofsteil "neu" (Flurstücke 63/2 und 42, Flur 8) werden Gestaltungsvorschriften erlassen.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit oder ohne Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten, über die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung hinausgehenden Gestaltungsvorschriften einzuhalten.

Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann die Gemeinde die Bestattung in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften durchführen lassen.

### § 29

Für den Friedhof "alt" (Flurstücke 131/69, 132/70 und 133/71, Flur 9) gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

1. Auf den Grabstätten dürfen zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Sie müssen der Würde des Ortes und der Pietät entsprechen.
2. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
3. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein.
4. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, bei Grabmälern möglichst seitlich, angebracht werden.

### § 30

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in Werkstoff, Gestaltung und Bearbeitung erhöhten Anforderungen entsprechen und sich in das Gesamtbild des jeweiligen Grabfeldes einordnen.
- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig Grabmale

- a) aus schwarzem Kunststein oder Gips,
- b) aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
- c) mit in Zement aufgesetzten figürlichem oder ornamentalem Schmuck,
- d) mit Farbanstrich auf Stein,
- e) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
- f) mit Lichtbildern,
- g) mit Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.

Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

(3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) Die Grabmale müssen auf Vorder- und Rückseite gleichmäßig bearbeitet sein; Politur und Feinschliff sind nicht zulässig (ausgenommen die gesamte Schriftfläche des Steines).
- b) Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
- c) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
- d) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.

(4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) Stehende Grabmäler dürfen nicht höher als 0,90 m sein.
- b) Die Breite der Grabmäler für zweistellige Wahlgräber darf 1,25 m nicht übersteigen.

(5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf einstelligen Urnengrabstätten nur liegende Grabmale bis zu 0,30 qm Ansichtsfläche,
- b) auf zweistelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche.

(6) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Die völlige Abdeckung einer Grabstätte durch ein liegendes Grabmal oder eine Grabplatte ist unzulässig.

(7) Grabeinfassungen aller Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt hat oder belegen will.

(8) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 8 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

## **§ 31**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 : 10 zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschriften usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.

## **§ 32**

- (1) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.
- (2) Ohne Einwilligung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 3 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

## **§ 33**

- (1) Bei der Errichtung und der Unterhaltung von Grabdenkmälern, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen sind die Bestimmungen des Merkblattes für die Standicherheit von Grabdenkmälern, erarbeitet vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauer-Handwerks, herausgegeben als Merkblatt des Deutschen Handwerksinstitutes im Rahmen der praktischen Gewerbeförderung, Bonn, Koblenzer Str. 133, zu beachten.
- (2) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Das Fundament ist mittels einer Betonschwelle herzustellen, die quer über das ausgehobene Grab zu legen ist und beiderseits 15 cm feste Auflage hat. Die Schwelle ist je nach Gewicht des Grabmals zu dimensionieren und zu armieren, darf aber eine Höchstbreite von 20 cm nicht übersteigen. Die Oberkante der Schwelle muss mindestens mit 20 cm Erde bedeckt sein. Falls notwendig, sind Pfeiler bis zur Grabsohle zu gründen. Die Fluchtlinie der Grabmale (Rückseite) wird von der Friedhofsverwaltung angegeben.

- (3) Auf dem Friedhofsteil "neu" (Flurstücke 63/2 und 42, Flur 8) werden Grabfeldanlagen von der Gemeinde angelegt. Bei der Herstellung der Grabanlage wird eine Betonschwelle als Fundament für das Grabmal erstellt.
- (4) Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen sind verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstellen im Jahre mindestens zweimal, und zwar einmal im Frühjahr nach Beendigung der Frostperiode und zum anderen im Herbst, auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig ob äußerlich Mängel erkennbar sind oder nicht, und dabei festgestellte Mängel unverzüglich auf ihre Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.

- (5) Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmäler oder durch Abstürzen von Grabmalteilen verursacht werden.

Die Friedhofsverwaltung kann Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umlegen oder entfernen lassen, wenn die Berechtigten die Gefahr nicht selbst beheben. Sind die Berechtigten nicht zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Erforderliche veranlassen. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung der Berechtigten nicht erforderlich.

## **§ 34**

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und der Ruhefrist sind Grabmäler, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen von den Berechtigten zu entfernen. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung ihn schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 3 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.
- (3) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale sowie solche Grabmale, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt oder abgeändert werden.

## **VI. HERRICHTUNG, BEPFLANZUNG UND UNTERHALTUNG DER GRÄBER**

### **§ 35**

- (1) Grabstätten müssen in friedhofswürdiger Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großen Sträuchern und Hecken bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Bäume und Sträucher gehen mit dem Einpflanzen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (3) Die Bepflanzung ist so vorzunehmen, dass die Pflanzarten die Höhe der Grabmale nicht übersteigen.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist diese Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.
- (5) Grabflächen von Gräbern in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften dürfen nicht mit Kies bestreut oder vollständig mit Steinen belegt werden.

## **VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN**

### **§ 36**

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 37**

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf den Grabstätten aufgestellt werden.

### **§ 38**

(1) Es werden folgende Listen geführt:

1. ein Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengräber, der Wahlgräber und der Aschengräber,
2. eine Namenskartei der beigesetzten Verstorbenen,
3. ein Verzeichnis nach § 34 Abs. 3 der Friedhofsordnung.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

### **§ 39**

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweils gültige Gebührenordnung maßgebend.

### **§ 40**

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Friedhofsordnung können nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. 1 S. 481) mit Geldbußen geahndet werden.

## § 41

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 08.08.1975 außer Kraft

§ 36 bleibt unberührt.

Friedewald, den 23. September 1987

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Friedewald

( Schäfer ) Bürgermeister